

Abwasserreglement der Gemeinde **Tübach**

vom Gemeinderat erlassen am 6. Dezember 2011



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Bezug Dritter

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

- Art. 3 Planung
- Art. 4 Abwasseranlagen
- Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 6 Private Abwasseranlagen
- Art. 7 Mitbenützung und Übernahme
- Art. 8 Versickerung
- Art. 9 Landwirtschaftsbetriebe
- Art. 10 Technische Vorschriften

2. Öffentliche Kanalisation

- Art. 11 Sickerwasser aus Deponien
- Art. 12 Erstellung durch die Gemeinde
- Art. 13 Erstellung durch Grundeigentümer
- Art. 14 Anschluss

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

- Art. 15 Erstellung und Betrieb
- Art. 16 Unterhalt
- Art. 17 Stand der Technik
- Art. 18 Zuständigkeit
- Art. 19 Haftung

III. Bewilligung und Kontrolle

- Art. 20 Bewilligungspflicht
- Art. 21 Gesuche
- Art. 22 Abwassertechnische Voraussetzungen
- Art. 23 Verfahrensvorschriften
- Art. 24 Kontrolle und Abnahme
- Art. 25 Leitungskataster
- Art. 26 Aufsichtsrecht
- Art. 27 Haftung

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

- Art. 28 Mittel
- Art. 29 Gemeinderechnung

2. Beiträge

- Art. 30 Anschlussbeiträge
- Art. 31 Nachzahlung
- Art. 32 Gemeinsame Vorschriften
 - a) Sonderfälle
 - b) gesetzliches Pfandrecht
- Art. 33

3. Gebühren

- Art. 34 Abwassergebühr
- Art. 35 Grundgebühren
 - a) allgemein
- Art. 36 b) Herabsetzung
- Art. 37 Mengengebühr
 - a) allgemein
- Art. 38 b) Herabsetzung
- Art. 39 c) Betriebe
- Art. 40 Gebührensätze

4. Gemeinsame Vorschriften

- Art. 41 Mehrwertsteuer
- Art. 42 Zahlungspflicht
- Art. 43 Rechnungsstellung
- Art. 44 Fälligkeit
- Art. 45 Verzugszins
- Art. 46 Verjährung

V. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 47 Gewässerschutzpolizei
- Art. 48 Ausnahmegewilligung

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 49 Rechtsschutz
- Art. 50 Strafbestimmung
- Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 52 Übergangsbestimmungen
- Art. 53 Inkrafttreten
- Art. 54 Fakultatives Referendum

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Tübach erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugs-
gesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

folgendes

ABWASSERREGLEMENT²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Tübach.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentli-
chen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften
und Anstalten sowie Private beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Morgental und überträgt einen Teil der Auf-
gaben an den Zweckverband.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen
Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt ein Abwasserkatas-
ter.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster
erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsan-
lagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öf-
fentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 5

Als öffentliche Abwasseranlage gilt insbesondere:

- a) die Kanalisation ab der dritten angeschlossenen Liegenschaft und einem Leitungsdurchmesser
von mindestens 200mm.

1 sGS 752.2

2 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Private Abwasseranlagen

Art. 6

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- b) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- c) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- d) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen und andere der Liegenschafts-entwässerung dienenden Anlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 7

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

Art. 8

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist³.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 9

Der Gemeinderat:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
 - b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.
- soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁴.

Technische Vorschriften

Art. 10

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen, insbesondere der verwendeten Baumaterialien, sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und VSA.

Die Ableitung des Abwassers hat in der Regel in freiem Gefälle und ohne Zwischenstapelung zu erfolgen. Kann eine Baute oder Anlage ohne erhebliche Nachteile nicht so errichtet werden, dass die Ableitung des Abwassers in freiem Gefälle möglich ist, so ist das Abwasser zu pumpen. Eine Pumpenanlage ist vom Gemeinderat zu bewilligen. Die Anlagen haben hinreichende Alarmierungseinrichtungen oder Stapelvolumen aufzuweisen.

Zur Reduktion des Spitzenabflusses bei Regenfällen oder zur dosierten Ableitung besonderer Abwässer können Zwischenstapelungen vorgeschrieben werden.

Im Weiteren gelten die technischen Vorschriften als zusätzliche Anschlussbedingungen.

2. Öffentliche Kanalisation

Sickerwasser aus Deponien

Art. 11

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

3 Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

4 Art. 22, 24 Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Erstellung durch die Gemeinde	<p>Art. 12</p> <p>Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
Erstellung durch Grundeigentümer	<p>Art. 13</p> <p>Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der öffentlichen Kanalisation, vorläufig auf eigene Rechnung, richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.</p>
Anschluss	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichen Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁵.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>
3. Anforderungen an Abwasseranlagen	
Erstellung und Betrieb	<p>Art. 15</p> <p>Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle wirtschaftlichen und zweckmässigen Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>
Unterhalt	<p>Art. 16</p> <p>Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p>
Stand der Technik	<p>Art. 17</p> <p>Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.</p>
Haftung	<p>Art. 19</p> <p>Rückstau gibt nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn er wegen groben Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintritt. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.</p>

5 Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 20

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates die Errichtung und die Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen;

Bewilligungspflichtig sind auch Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, die dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstehen.

Gesuche

Art. 21

Für Gesuche werde die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Kosten von Ergänzungen und Expertisen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 22

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 23

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Kontrolle und Abnahme

Art. 24

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle und Abnahme zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens einer zertifizierten Unternehmung vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Im Weiteren ist die Kontrollstelle befugt, Dichtigkeitsprüfungen auf Kosten des Bewilligungsnehmers durchführen zu lassen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 25

Der Gesuchsteller hat dem Bauamt bei Inbetriebnahme einen bereinigten, vermassten Ausführungsplan zu übergeben. Andernfalls erstellt die Gemeinde unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers die Plangrundlagen für die Nachführung.

Aufsichtsrecht**Art. 26**

Die Gemeinde ist berechtigt, sämtliche privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Sie kann den Grundeigentümer auffordern, den Zustand der Anlagen durch einen Fachmann überprüfen zu lassen und einen Bericht abzugeben.

Haftung**Art. 27**

Der Grundeigentümer haftet für Schäden an Grundstücken, den öffentlichen Anlagen und für Betriebsaufwendungen, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwassereingleitungen entstehen.

IV. FINANZIERUNG**1. Allgemeines****Mittel****Art. 28**

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge der Grundeigentümer;
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer;
- c) Abgeltungen Dritter

Gemeinderechnung**Art. 29**

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt⁶.

2. Beiträge**Anschlussbeitrag****Art. 30**

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein Grundbeitrag von Fr. 5'000.-- je angeschlossenem Gebäude sowie zusätzlich ein einmaliger Beitrag von 1.5 Prozent des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁷ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung**Art. 31**

Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 1.5 Prozent der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00 zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁸;
- b) dem nach dem Umbau neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

6 Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

7 sGS 873.1

8 gemäss Beschluss der Verwaltungsrekurskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Gemeinsame Vorschriften

a) Sonderfälle

Art. 32

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen den Flächen- und Gebäudebeitrag den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf⁹, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die sich mittels separater vertraglicher Vereinbarung an den Investitionskosten für die öffentliche Abwasseranlage beteiligen;
- b) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- c) Kirchen, Kloster und Kapellen.
- d) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude

b) gesetzliches Pfandrecht

Art. 33

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht¹⁰.

3. Gebühren

Abwassergebühr

Art. 34

Für Grundstücke, aus welchen Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Abwasser-Gebühr zu entrichten. Diese besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird.

Grundgebühren

Art. 35

a) allgemein

Die Grundgebühr ist geschuldet für jeden Haushalt, Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Industriebetrieb. In der Grundgebühr sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

b) Herabsetzung

Art. 36

Die Grundgebühr wird herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstücks:

- a) in ein echtes Versickerungsbauwerk eingeleitet wird;
- b) über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- c) über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Als echte Versickerungsbauwerke gelten humusierete Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Versickerungsschacht mit Versickerungsgalerie und Versickerungsbrunnen, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Die Herabsetzung wird auf Gesuch hin und unter Erbringung eines stichhaltigen Nachweises gewährt. Der Reduktionssatz beträgt 50 %.

Die Gebühr wird nicht herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird.

Änderungen unterliegen der Meldepflicht.

Mengengebühr

Art. 37

Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist jährlich eine

⁹ Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

¹⁰ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

a) allgemein	Mengengebühr nach der verbrauchten Frischwasser- und privaten Brauch- und Quellwassermenge zu entrichten. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Installation geeigneter Messgeräte zu Lasten des Abwasserlieferanten verlangen oder die Mengen aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festsetzen.
b) Herabsetzung	<p>Art. 38</p> <p>Gebührenpflichtige, die erhebliche Mengen von gemessenem, nicht verschmutzten Frisch-, Brauch- oder privatem Quellwasser nach Gebrauch weder einer öffentlichen Kanalisation noch einem Fließgewässer zuleiten, sondern versickern lassen oder anderweitig dem natürlichen Wasserkreislauf zuführen, haben Anrecht auf eine Reduktion der Mengengebühr. Der Gemeinderat legt die Reduktion im Einzelfall auf Gesuch und aufgrund eines stichhaltigen Nachweises fest. Der Gebührenpflichtige hat zusätzliche Wassermesser zum Nachweis dieser Mengen zu installieren.</p>
c) Betriebe	<p>Art. 39</p> <p>Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit erheblichem oder anderem als häuslichen Abwasser kann die Mengengebühr nach der frachtmässigen (Q, CSB, GUS, N, P) Belastung entweder auf der Grundlage eines Messkonzeptes oder durch Anwendung eines Verschmutzungsfaktors des Abwassers festgesetzt werden.</p> <p>Der Eigentümer des Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.</p>
Gebührensätze	<p>Art. 40</p> <p>Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.</p>
	4. Gemeinsame Vorschriften
Mehrwertsteuer	<p>Art. 41</p> <p>Die politische Gemeinde verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.</p> <p>Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren werden um die jeweilige Mehrwertsteuer erhöht.</p>
Zahlungspflicht	<p>Art. 42</p> <p>Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Flächenbeiträge, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist; b) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung; c) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
Rechnungsstellung	<p>Art. 43</p> <p>Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.</p> <p>Die Abwassergebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer am Ende des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.</p> <p>Die Benützungsgebühr für Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen wird monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder der Baugrubenentwässerung im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.</p> <p>Die Abwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 44</p> <p>Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>

Verzugszins **Art. 45**
Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugzinssatz für Steuerbeträge¹¹ zu verzinsen.

Verjährung **Art. 46**
Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei **Art. 47**
Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.
Er trifft die für die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer nötigen Massnahmen, darüber hinaus Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Ausnahmebewilligung **Art. 48**
Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz **Art. 49**
Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung **Art. 50**
Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.
In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 51**
Abwasserreglement vom 5. Juni 2002 samt Nachträgen wird aufgehoben.

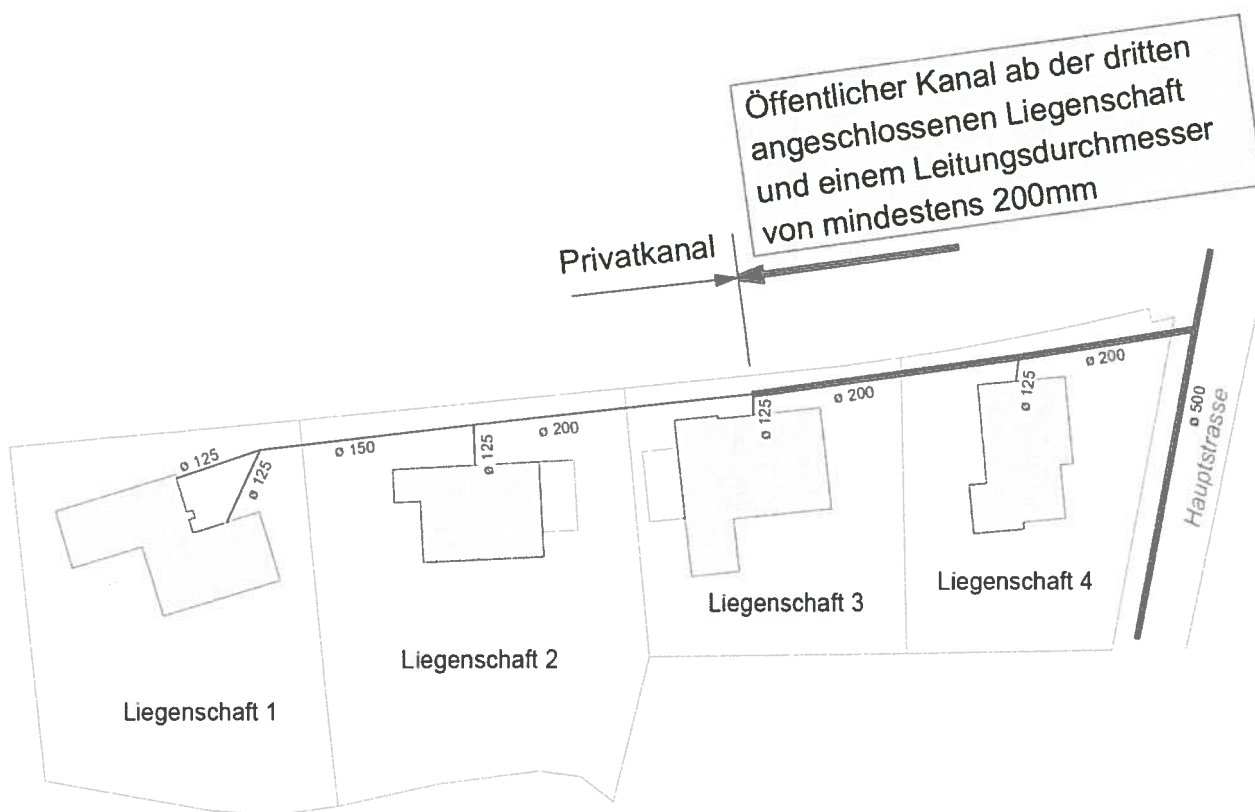
Übergangsbestimmungen **Art. 52**
Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.
Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 5. Juni 2002 abzurechnen.

Inkrafttreten **Art. 53**
Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. März 2012 in Kraft.

Fakultatives Referendum **Art. 54**
Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

11 Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Skizze zur Erläuterung von Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen:



9327 Tübach, 6. Dezember 2011

GEMEINDERAT TÜBACH SG


Michael Götte
Gemeindepräsident


Reto Schneider
Gemeinderatsschreiber